

B e s c h e i n i g u n g

Über die Herstellerqualifikation zum Schweißen von Stahlbauten
nach DIN 18800-7:2008-11

Klasse D

Dem Unternehmen S.C. AROMET S.A.

wird für den Betrieb in RO – 120118 Buzău, Sos Brăilei Nr. 15

bescheinigt, dass er über die erforderlichen Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt, Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Stahlbauteile im folgenden Anwendungsbereich auszuführen.

Normen/Regelwerke DIN 18800-7
DIN 4133, DIN EN 13 084-1

Schweißprozesse teilim. Metall-Aktivgasschweißen (135)
(Ordnungsnummer nach volim. Metall-Aktivgasschweißen (135)
DIN EN ISO 4063)

Grundwerkstoffe S235, S275, S355 und 16Mo3 entsprechend
DIN 18800-1:2008-11 bzw. der jeweils gültigen Bauregelliste

Erweiterungen/
Einschränkungen keine

Verantwortliche Herr Dipl.-Ing. (Univ.) Ciupercă V. Ovidiu geb. 01.09.1954
Schweißaufsichtsperson Schweißfachingenieur (International Welding Engineer)
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Qualifikation)

Bemerkungen Diese Bescheinigung ersetzt die Bescheinigung
Nr. 828/11/D/RO vom 23.03.2011

Gültigkeitszeitraum bis 05.03.2014

Bescheinigungs-Nr. 828/Ä1/11/D/RO

ausgestellt am 12. April 2011

Allgemeine
Bestimmungen
siehe Rückseite


Betriebsprüfung


Siegel

Bescheinigungs-Nr. 628/Ä1/11/D/RO

Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Bescheinigung ist vor der Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung den für die Baugenehmigung zuständigen Behörden unaufgefordert vorzulegen.
2. Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Bescheinigung nur im ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Bescheinigung stehen.
3. Ein Ausscheiden der in dieser Bescheinigung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en) sowie Änderungen des Schweißverfahrens oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind der anerkannten Stelle rechtzeitig anzuzeigen, die erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Betrieb veranlaßt.
4. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die anerkannte Stelle vorbehalten.
5. Diese Bescheinigung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, insbesondere wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben, oder wenn die Bestimmungen dieser Bescheinigung nicht eingehalten werden.
6. Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der anerkannten Stelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Bemerkungen: keine

Verteiler:

1. Antragsteller (Original)
2. Oberste Bauaufsichtsbehörde des Landes (sofern gewünscht)
3. Zuständige EBA-Außenstelle (nur bei RE 804)
4. z. d. A.